

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post inkl. Postgebühren vierteljährlich 1.20 Mk.
Mitarbeiterbeiträge haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifner Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonamt 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 70 Pfg. für die einspaltige
Pfeilzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 39.

Sonnabend, den 27. September 1919.

23. Jahrgang.

Den Abonnenten des „Steinarbeiter“ zur gefl. Kenntnisnahme, daß ab 1. Oktober 1919 der Bezugspreis auf 2.40 Mark pro Vierteljahr erhöht wird.

Lohnbewegungen

Gesperrt sind sämtliche Betriebe in Eberbach (Baden), die Sandsteinwerke in Kupferdreh; Travertinwerk in Langensalza; Firma Gottes, Rodau b. Asbach, Obertal, Firma Braunshweig, Ibbensbüren, Werkplatz Gust. Görlich-Söhne Stettin, Betrieb des Steinmetzmeisters Wilhelm Schumann in Olbernhau; sämtliche Betriebe im Granitbezirk Kappelrodeck (Schwarzwald).

Osnabrück. Vom 13. September ist der Stundenlohn für Steinmetzen 2.60 M., ab 1. Januar 1920 2.75 M. Die Sperre für Osnabrück ist damit erledigt.

Freiburg (Baden). Nach dreitägiger Dauer ist die Aussperrung in der Grabsteinbranche aufgehoben. Die Kollegen bekommen nicht nur die ihnen zustehende Feuerungszulage, sondern auch eine Entschädigung für die Aussperrungstage. (Die Hälfte des Tagelohns, pro Tag 10 M.)

Schwerin. Die Lohnbewegung hat vor dem Schlichtungsausschuß für die Kollegen einen guten Verlauf genommen. Steinmetzen und Schleifer erhalten vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 2.60 M., Hilfsarbeiter 2.40 M. Es ist eine Erhöhung von 50 bzw. 65 Pf.

Obermörseln. Wegen Lohnforderungen kündigte die Firma Boll in Friedberg einigen Kollegen, Friedberg (Hessen) ist deshalb zu meiden.

Regau. Die Firma Merkel ist gesperrt wegen Nichtanerkennung des Schlichtungsbeschlusses.

Mahren. Nach langwierigen Verhandlungen haben die im hiesigen Bezirk in Frage kommenden Organisationen für Steinhauer und Brecher eine Feuerungszulage herausgeholt, und zwar für erstere ab 1. September 30 Proz. und ab 15. September und 1. Oktober abermals je 10 Proz. Für Schärfer und Instandhaltung der Werkzeuge erhalten Steinhauer und Pflastersteinschläger 2 Proz. von ihrem verdienten Lohn als Zuschlag. Die Löhne der Brecher sind in zwei Klassen eingeteilt, bis zum 1. Okt. steigen in 3 Staffeln die Löhne der 1. Klasse auf 2 M., die der 2. Klasse auf 1.75 M. Tagelöhner erhalten pro Stunde 1.40 M.

Mit den Pflastersteinschlägern und Unternehmern kam keine Einigung zustande. Diese Kategorie ist deshalb in Streik getreten. Es kommen hier Kollegen aus der Christlichen Organisation, katholische Facharbeiter und Steinarbeiterverband in Frage, die genauen Zahlen liegen noch nicht vor. Die Ursache der Arbeitseinstellung liegt darin, weil die Unternehmer den jetzt gezahlten Akkordpreis reduzieren wollten.

Nur vor Redaktionsschluss ging die telegraphische Mitteilung ein, daß der Streik mit Erfolg beendet wurde. 90 Kollegen kamen vom Steinarbeiterverband in Betracht.

Schleiz. Vor Arbeitsangeboten nach Schleiz möge vorläufig Abstand genommen werden wegen Differenzen in der noch nicht erledigten Lohnforderung.

Magdeburg. Der Schlichtungsausschuß sprach uns einen Stundenlohn von 2.50 M. zu mit folgender Begründung:

„Es ist außer Zweifel, daß die in Frage stehenden Arbeiten sehr gesundheitsgefährlich sind und auf die Lebensdauer der Arbeiter einen großen Einfluß haben. Von der Nachbarstadt Braunschweig steht fest, daß dort im Mai 2.45 M. Stundenlohn gezahlt wurden, während größere Städte wie Dresden und Königszwang 2.50 M. die Stunde zahlen und im Rheinland schon im Mai 2.50 M. gewährt wurden. Der zuerkannte Satz von 2.50 M. entspricht also dem gleichartigen Städten und steht im angemessenen Verhältnis zu den Magdeburger Löhnen anderer Berufe.“

Braunlage a. Harz. (Telegramm.) Im hiesigen Granit- und Schotterwerk kam es zur Arbeitseinstellung. Arbeitsangebote nach hier sind unbedingt abzulehnen. Näherer Bericht nächste Nummer des „Steinarbeiter“.

Gegen die Interessen deutscher Pflastersteinarbeiter.

Nachstehendes als „Streng vertraulich“ bezeichnete Schreiben hat sich vor einigen Tagen in unseren Briefkästen verirrt. Wenn so etwas die Stichmarke „vertraulich“ trägt, kann man sicher daraus schließen, daß es damit, wie man so zu sagen pflegt, einen besonderen Charakter hat. Und in der Tat! Die hinter diesem Schreiben stehenden Personen wissen nur zu gut, daß die in dem Schriftstück verfolgte Absicht der allgemeinen Kritik nicht stand hält, denn es sind Arbeiterinteressen, die hier ernstlich in Frage kommen und die geschädigt werden sollen. Darum die Elligkeit und das Geheimnisvolle bei der ganzen Aufmachung, denn sie haben nicht unbegründete Befürchtung, wenn eine vorherige Kenntnis den Beteiligten zugeht, das Geschäft dann zunichte

werden kann. Soweit es nun an uns liegt, wollen wir dies nicht nur gründlich tun, sondern auch dafür sorgen, daß es dies interessierenden Berufskollegen zur Kenntnis kommt. Das Schreiben lautet:

Deutsch-Schwedischer Wirtschaftsverband
Berlin SW 61, 1. September 1919.
An die am schwedischen Pflastersteinbezug interessierten Firmen.

Eilt sehr! Streng vertraulich!

Wir stehen in Unterhandlung mit dem deutschen Reichswirtschaftsministerium, um ein gewisses Kontingent schwedischer Pflastersteine zur Einfuhr nach Deutschland freizubekommen. Um die Regierung über die derzeitige Lage der Steinindustrie in Schweden und Deutschland genau zu unterrichten und die diesbezüglichen Verhandlungen vielleicht zu einem günstigen Ergebnis führen zu können, bitten wir um umgehende Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welche Gebiete Deutschlands haben Sie im letzten Friedensjahre 1918 mit Pflastersteinen beliefert:
 - a) Von welcher schwedischen Firma waren dieselben bezogen?
 - b) Welche Sorten (nach den einzelnen Qualitäten)?
 - c) Welche Mengen?
 - d) Welchen Wert hatten dieselben?
 - e) Welche Orte kamen im einzelnen in Frage?Beispiel:
Fernström, Carlshamm; Berlin-Reinickendorf; Sorte 4; 3000 Quadratmeter 60 000 M.
 2. Wie hoch stellte sich im Durchschnitt der Quadratmeter schwedischer Pflastersteine zu dem entsprechenden deutschen Material:
 - a) 1918:
 - b) Heute:
 3. Gätte die deutsche Steinindustrie nach Ihrer Ansicht 1918 die gesamte Belieferung leisten und dadurch die schwedische Einfuhr ersetzen können?
 4. Kann die deutsche Steinindustrie bei dem Rückgang ihrer Arbeiterschaft durch den Krieg bzw. deren Arbeitsleistungen und bei dem heutigen Mangel an Transportmöglichkeiten das gesamte Gebiet beliefern?
 5. Ist Ihnen bekannt, daß deutsche Kommunen und Behörden durch die Nichtbelieferung mit schwedischem Material heute Schäden hatten und haben und wie hoch stellt sich derselbe in den einzelnen Fällen?
 6. Sind Sie bereit, einem zu bildenden „Stein-Syndikat“ innerhalb des „Deutsch-Schwedischen Wirtschaftsverbandes“ beizutreten?
 7. Sonstige zweckdienliche Bemerkungen.
- Wir bitten, diese Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und Ihre Antworten bis spätestens den 20. September d. J. an die Geschäftsstelle des „Deutsch-Schwedischen Wirtschaftsverbandes“ eingeschrieben zu senden. Gleichzeitig wollen Sie sich umgehend mit Ihrer gesamten Kundschaft, Lieferanten, Händlern und Abnehmern, die für den Bezug schwedischer Pflastersteine in Frage kamen und kommen, in Verbindung setzen, damit wir denselben diesen Fragebogen ebenfalls zustellen, oder uns angeben, wieviele Exemplare dieses Fragebogens wir Ihnen selbst zu diesem Zwecke auch für Ihre fraglichen Behörden, Kommunen usw. übermitteln sollen.

Deutsch-Schwedischer Wirtschaftsverband.
Der Syndikus: gez. Dr. Kiefer.

Der Deutsch-Schwedische Wirtschaftsverband ist eine kürzlich gegründete Vereinigung von deutschen und schwedischen Interessenten, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder, die der Krieg zerstört hat, wieder anzuknüpfen wollen; selbstverständlich nicht aus purer Uneigennützigkeit, sondern aus wohl verstandenen kapitalistischen Interessen. So nebenbei beanspruchen sie den Nimbus, daß sie aus vaterländischem Interesse zur Beförderung der deutlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beigetragen haben. Das letztere ist jedoch nur das Aushängeschild, was hauptsächlich dann herausgestellt wird, wenn es gilt, bei den maßgebenden Regierungsstellen für den in Aussicht stehenden Gewinn — in diesem Fall Einfuhr von Pflastersteinen — die nötige Erlaubnis zu erhalten.

Der Syndikus Dr. Kiefer war vor gar nicht langer Zeit noch Syndikus des Deutschen Steinindustrie-Verbandes, hat als solcher gewiß die schwierige Lage der deutschen Pflastersteinwerke kennen gelernt und er muß wissen, daß besonders in der jetzigen Situation auch die deutschen Pflastersteinarbeiter durch die Einfuhr von schwedischen Pflastersteinen ungeheuer geschädigt werden. Die Lager aller großen Werke sind fast ohne Ausnahme überfüllt und wenn diese Werke ihre fertigen Steine nicht abstoßen können, Entlassungen unausbleiblich sind, ja! Die schon jetzt in einigen großen Betrieben bevorstehen. Wir haben dann das gewiß imponierende Schauspiel, daß wegen Überfüllung der Lager die Arbeiter entlassen werden, der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung zur Last fallen und dann dieselben Steinwaren, von denen in Deutschland große fertige Mengen aufgeschapelt sind, — vom Auslande eingeführt werden. Darf eine Regierung solches dulden? Wir sagen nein! Dem früheren Syndikus des Deutschen Steinindustrieverbandes kümmern das alles nicht, obgleich ihm die Situation bekannt ist! Darum ist es nur zu erklärlich, wenn er sein Vorhaben streng vertraulich und eilig erledigen will. Früher für di. Inter-

essen der deutschen Steinindustrie tätig, heute — dagegen. Das ist nun allerdings eine Sache, die den betreffenden Herrn selbst angeht, denn ein bekanntes Sprichwort sagt: Jedem die Kappe, die ihm paßt!

Aber die deutschen Steinarbeiter legen gegen das Vorhaben des deutsch-schwedischen Wirtschaftsverbandes ganz energig ihre Verwahrung ein. Die deutsche Steinindustrie ist in der Lage, den deutschen Bedarf an Pflastersteinmaterial vollständig zu decken und hat ferner gleich dem schwedischen, voll gleichwertiges deutsches Material aufzuweisen. So hat z. B. die große leistungsfähige schlesische Pflastersteinindustrie ihre Absatzgebiete im Osten verloren und hat alle Lager überfüllt. Die heutige Notlage der Transportmöglichkeiten kann und darf nicht maßgebend dafür sein, daß deutsches Steinmaterial durch schwedisches verdrängt wird, auch dann nicht, wenn das letztere billiger angeliefert werden kann wie jenes aus deutschen Brüchen. In Schweden handelt es sich, soweit unsere Information geht, um alte Bestände, die zum Teil noch vor Kriegsausbruch herrühren und derartig niedrig zu Buche stehen, daß sie trotz des Standes der Valuta noch billiger abgegeben werden können, als sie etwa jetzt in Deutschland kosten. Sobald aber jene alten Bestände geräumt sind, würde sich das Bild beträchtlich ändern.

Aber abgesehen davon, kommen hier noch wichtigere Gründe gegen die gewünschte Einfuhr der Pflastersteine in Frage, die es den deutschen Behörden geradezu zur Pflicht machen, einheimisches Material zu nehmen. Wir verweisen nur darauf, daß die Baubehörden von Staats wegen Zuschüsse zu ihren Arbeiten erhalten, um Notstandsarbeiten ausführen zu können — also um die deutsche Arbeiterschaft zu beschäftigen. Diesem Bestreben würde der Bezug von schwedischem Material unter den jetzigen Erwerbsverhältnissen geradezu entgegenarbeiten, denn wie schon vorhergehend dargelegt, würden viele tausend Arbeiter aus den Steinbrüchen arbeitslos werden und müßten Erwerbslosenunterstützung beziehen. Dieses ist jedenfalls nicht der Wille der deutschen Reichsregierung, denn die Einfuhrerlaubnis schwedischer Pflastersteine stünde im Widerspruch zu den volkswirtschaftlichen und sozialen Bestimmungen der Reichsregierung.

Der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands erwartet deshalb, daß die Bestrebungen des deutsch-schwedischen Wirtschaftsverbandes in dieser Angelegenheit an den maßgebenden Reichsstellen gehörig abblitzen und den Herren recht deutlich nahe gelegt wird, daß sie ihre Einfuhr-Bemühungen für jene Produkte einstellen mögen, woran in Deutschland Mangel herrscht, von den anderen aber, wo in Deutschland, wie in der Pflastersteinindustrie, Ueberfluß vorhanden ist, ihre Finger weglassen. Circa 30 000 deutsche Arbeiter mit ihren Familien sind an dieser Frage mit ihrer wirtschaftlichen Existenz lebhaft interessiert und sie können deshalb wohl erwarten, daß ihre Bedenken den kapitalistischen Interessen, die hinter dem Syndikus Dr. Kiefer stehen, vorangestellt werden.

Klassenkampf und Arbeitsgemeinschaft.

In radikalen Kreisen ist vielfach die Meinung verbreitet, und von ihren Führern wird diese eifrig genährt, daß die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Klassenkampf der Arbeiter ausschalte. Begründet wird diese Ansicht mit dem Hinweis auf den beim Kriegsausbruch geistigen Aufbruch, der mit dem Ende des Krieges auch sein natürliches Ende fand. Der gegenwärtigen wir uns zunächst die Gründe, die damals zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft führten. Das gesamte Wirtschaftsleben war ins Stocken geraten. Die Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs lag nahe. Die mit der Stilllegung der Betriebe verbundene Arbeitslosigkeit ließ befürchten, daß alle bis dahin gezeigten Arbeits- und Tarifverträge illusorisch würden und an ihre Stelle regelloseste Willkür treten würde. Es lag im Interesse aller Volksgenossen, das störende Wirtschaftsgerübel wieder in Gang zu bringen und eine Verhinderung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhüten. Das ist denn auch wohl in der Steinindustrie fast ausnahmslos gelungen. Der Verband der Steinmetzgewerkschaften, mit dem wir in der Kriegs-Arbeitsgemeinschaft für das Bezugsverhältnis gemeinsam befreit waren, durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit der Arbeitslosigkeit vorzubeugen, erklärte in einem Aufruf an seine Mitglieder u. a. folgendes:

„Durch willkürliche Herabsetzung abgeschlossener Tarifverträge werden nicht nur Differenzen mit den Arbeitern hervorgerufen, sondern es entstehen solche auch zwischen den Arbeitgebern. Mehr Arbeit wird durch ein solches Vorgehen nicht herbeigeführt. Der Vorstand richtet daher das dringende Ersuchen an alle Verbandsmitglieder, welche Lohnverträge abgeschlossen haben, dieselben auch während der Kriegszeit einzuhalten, selbst wenn einzelne Arbeitnehmer, wie dies mehrfach geschehen ist, sich anbieten sollten, unter den Tarifhöhen zu arbeiten.“

Damals ahnte kein Mensch, daß sich der Krieg über 4 Jahre hinziehen könnte. Auch gab es damals noch keine kommunalpolitisch-unabhängige Partei, die sich gegen die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft gewandt hätte, wie man denn auch zu ganz anderen Schritten kommen muß, wenn man die damaligen Verhältnisse berücksichtigte, als wenn man in gedanklicher Weise die heutigen Verhältnisse zur Beurteilung der damaligen Vorgänge als Maßstab anlegt. Wer jene Zeit als organisatorisch tätiger Kollege miterlebt hat, wird verstehen, daß an die Forderung von Streiks nicht zu denken war. Demnach hat der Bürgerriede nicht verhindert, daß während der Dauer des Krieges auch erfolgreiche Lohnkämpfe geführt wurden. Wichtiger sind jene Verhörungen, die ohne Streiks erzielt wurden. Dies wird von unseren Kollegen viel zu wenig erkannt. Der Streik ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Jeder ohne Erfolg erzielte Erfolg ist bedeutend höher einzuschätzen als eine solcher mit Streik. Nicht nur wegen der eripierten periodischen und sachlichen Opfer, sondern auch wegen der Reipett gebietenden Stellen.

Lang, die der Verband einnehmen muß, derzufolge es die Arbeitgeber erst gar nicht zum Kampfe kommen lassen dürfen. Auch in Zukunft muß es unsere Aufgabe sein, Kämpfe möglichst zu vermeiden. Nicht aus Harmoniebedenken, wie radikale Kollegen sagen werden, sondern aus selbstigem Arbeiterinteresse. Um dies zu erreichen, muß das Einigungs- und Schlichtungswejen weitgehendste Verbreitung finden. Vor allem muß es jedoch von allen, einen solchen Gang hindernden Bestimmungen verschont bleiben. Entspricht nach vorangegangenen geschichtlichen Verhandlungen ein Schiedsgericht unsern Interessen nicht, so bleibt es uns immer noch unbenommen, denselben zu verwerfen und unsere Forderungen durch den Streit (als letztes Mittel) zu erkämpfen. Das Streikrecht lassen wir uns nicht nehmen, wie wir andererseits es für unsere Pflicht halten, es nicht leichtfertig zu gebrauchen. Klassenkämpfe wird es geben, solange sich Kapital und Arbeit gegenüberstehen. Nur die Kampfmethoden werden wechseln. Auch die neuerdings gebildeten Arbeitsgemeinschaften haben den Klassenkampf nicht auf. Darüber sind sich beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vollständig einig. Obzwar betrachtet, stellen die Arbeitsgemeinschaften schon an sich eine Konzession der Arbeitgeber an das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter dar, ja, sie sind eigentlich nur eine logische Folge der Tarifgemeinschaften. Wie die Tarifidee dem Klassenkampfcharakter nicht geschadet hat, wie die einzelnen Tarifperioden nur Waffenstillstände darstellen in dem immerwährenden sozialen Kampf zwischen Kapital und Arbeit, so werden die Arbeitsgemeinschaften gewissermaßen das Arsenal bilden, in dem unsere Vertreter das Rüstzeug finden, dessen wir zur einflussreichen Uebernahme der Produktion bedürfen. Mit der Stärkung unserer politischen Macht muß eine zunehmende Einflücht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge Platz greifen. Wie die Regierung bestrebt ist, an die Stelle der staatsbureaucratischen Verwaltung die Selbstverwaltung von Handel, Industrie usw. zu legen, so können wir nicht teilnahmslos zusehen, wie diese Selbstverwaltung im reinen Unternehmerinteresse vor sich geht. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaften müssen das Bindemittel zwischen Regierung und den in Betracht kommenden Wirtschaftszweigen sein. Hier böte sich den Arbeitnehmern ein reiches Feld sozialer Schaltung und Betätigung. Man komme nicht mit dem Einwand, daß die Unternehmer unsere Vertreter nicht aufkommen lassen werden. Wir haben uns auf vielen andern Gebieten durchgesetzt und werden uns auch hier durchsetzen. Fehler, Mißerfolge und Enttäuschungen werden zwar, namentlich in der ersten Zeit, nicht ausbleiben, doch das darf uns nicht abhalten, neue Wege zu beschreiten. Der Wille zum Guten, zum Besten für das Allgemeinwohl wird uns immer wieder auf den richtigen Pfad führen. Nur mutig und unbeeinträchtigt fortzuschreiten. E. W.

Reichsarbeitsvertrag für die deutschen Schotter- und Pflastersteinwerke.

I. Bestimmungen über den Reichsarbeitsvertrag.

Geltungsbereich des Reichsarbeitsvertrages.
 1. Der Geltungsbereich dieses Reichsarbeitsvertrages ist das Gebiet des Deutschen Reiches. Der Reichsarbeitsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Deutschen Steinindustrie-Verband einerseits und dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Keram- und Steinarbeiter Deutschlands und dem Gewerksverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (Girch-Dunder) andererseits.
 Bezirkslohnstarife werden auf Grund dieses Reichsarbeitsvertrages mit den vorgenannten Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen.

Tariffdauer.
 2. Dieser Reichsarbeitsvertrag tritt zusammen mit den Bezirkslohnstarifen spätestens am 1. Januar 1920 in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit.

Kündigung.
 3. Die Kündigung des Reichsarbeitsvertrages kann jedes Jahr spätestens am 1. Januar zum 31. März durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Abänderungsvorschläge sind dabei gleichzeitig schriftlich einzureichen.
 4. Die auf Grund dieses Reichsarbeitsvertrages abzuschließenden Bezirkslohnstarife können nur mit dreimonatiger Frist zu jedem Quartalsanfang gekündigt werden.

Vorfürztes Verhandlungsverfahren.
 5. Um die mündlichen Verhandlungen abzukürzen, soll sich 30 Tage vor dem Verhandlungstermin die Partei, an welche die Abänderungsanträge gerichtet sind, schriftlich äußern. Inwiefern den gestellten Anträgen entweder ganz oder teilweise entsprochen werden kann.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Arbeitsverteilung.
 1. Die Bindungsarbeiter sind verpflichtet, die Arbeit gerecht zu verteilen.

Werkzeugstellung.
 2. Die Werkzeugstellung einschließlich des Schwärens wird bezirksweise geregelt; sie ist für den Arbeitnehmer kostenlos; sie kann auch durch Lohnzuschläge bezahlt werden. Ebenso erfolgt die Lieferung des Brennstoffmaterials kostenlos.

Arbeitszeit.
 3. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden (i. Erlaß der Reichsregierung vom 12. November 1918). Bei Betriebsveränderungen ist die Arbeitszeit entsprechend zu verlängern unter Einhaltung der 48-Stunden-Woche.
 Diese Bestimmung soll Ende Februar 1920 durch eine besondere Kommission nochmals durchbereiten und neu geregelt werden.

Arbeitslohn vor Festtagen.
 1. An den Vorabenden des Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages endet die Arbeitszeit mittags 1 Uhr.

Festhalten von der Arbeit.
 5. Die Arbeitnehmer haben pünktlich und regelmäßig zur Arbeit zu erscheinen und ihre Arbeitszeit auszufüllen. Wenn in dringenden Fällen ein Wegbleiben von der Arbeit erfolgt, so hat der Arbeitnehmer dem Bruchmeister dies unter Angabe der Gründe möglichst vorher bekanntzugeben. Wiederholter Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt zur Entlassung.

Arbeitsmangel.
 6. Tritt Arbeitsmangel ein, so regelt sich die Arbeitszeit nach gegenseitiger Vereinbarung. Ebe Entlassungen vorgenommen werden dürfen, ist die Arbeitszeit möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Ferien.
 7. Arbeitnehmer, die mindestens 1 bis 3 Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, haben Anspruch auf einen Urlaub von 3 Tagen im Jahre, solche, die länger als 3 Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, auf 5 Tage, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden Arbeitnehmer mindestens 2100 Arbeitstagen im Vorjahre geleistet wurden. Dabei werden Ausfälle infolge Krankheit angerechnet. Ebenso werden die

Schichten angerechnet, die auf Anordnung der Betriebsleitung infolge schlechter Witterung nicht geleistet werden konnten. Der Urlaub muß so über das Jahr verteilt werden, daß ohne Zustimmung des Arbeitgebers nie mehr als 10 Prozent der Belegschaft eines Betriebes gleichzeitig beurlaubt sind.
 Für die Gewährung von Urlaub wird den Kriegsteilnehmern die Kriegszeit voll angerechnet, wenn sie vor Kriegsausbruch mindestens 1 Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren. Für die Lohnzahlung während der Urlaubszeit kommt allgemein der Tariflohn in Anrechnung.
 Die Arbeitnehmer verpflichten sich schriftlich, während der Dauer des Urlaubs irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nicht auszuführen.

Lohnauszahlung.
 8. Die Lohnauszahlungsperiode und die Lohnzahlung bleiben der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss vorbehalten.

Stundenlohn.
 9. Die Lohnsätze werden bezirksweise geregelt.

Lohnzuschläge.
 10. Die Lohnzuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit werden bezirksweise geregelt.
Sicherung des Minimallohnes.
 11. Wegen der Verschiedenartigkeit des Steinmaterials werden die Affordsätze für die auszuführenden Arbeiten mit den Arbeitnehmern und gegebenenfalls unter Zuziehung der Arbeiterausschüsse vereinbart und schriftlich festgelegt. Vor etwaigen Änderungen der Affordsätze ist die Zustimmung der beteiligten Arbeiter und Arbeiterausschüsse einzuholen. Die Affordsätze sind so festzustellen, daß ein normaler Arbeiter bei geregelter Arbeitsleistung mindestens 30 Prozent über den entsprechenden Mindeststundenlohn verdienen kann. Wenn in einer Lohnperiode infolge unrichtiger Festlegung eines Affordsatzes oder wegen ungünstigen Steinstandes oder sonstiger nicht in der Person des Arbeiters liegenden Umstände bei Affordarbeit der Mindeststundenlohn nicht erreicht wird, kommt dieser zur Auszahlung.

Entlohnung Kriegsbeschädigter.
 12. Für die kriegsbeschädigten Arbeiter gelten nachfolgende Bestimmungen:
 a) Die Entlohnung der kriegsbeschädigten erfolgt im Affordlohn nach den Tariffätzen.
 b) Dort, wo Lohnarbeit besteht, erfolgt für die kriegsbeschädigten die Lohnfestsetzung nach Arbeitsleistung; eine geringere Entlohnung, etwa mit der Begründung des Rentenbezuges, ist unzulässig.
 c) Im übrigen gelten die Tariffätze, welche am 26. April 1918 mit dem Deutschen Steinindustrie-Verband zum Abschluß kamen.

Ueberstunden.
 13. Ueberstunden, Nachtarbeit und ausnahmsweise auch Sonntagsarbeit sind innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften zu leisten, dürfen jedoch nur in dringenden Fällen verlangt werden.
 Als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.
 14. Als Ueberstunden gilt die Zeit vom Arbeitslohn bis 9 Uhr abends; als Nachtarbeit die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh.
 Als Sonntagsarbeit gilt die ganze an diesem Tage geleistete Arbeitszeit von 12 Uhr nachts bis wiederum 12 Uhr nachts.
 Dringend notwendige Reparatur- und Nebenarbeiten, die nicht während der Betriebszeit ausgeführt werden können, bis zur Höchstdauer von zwei Stunden, sind nicht als Ueberstunden anzusehen.

Die §§ 616 und 629 des BGB.
 15. Die Arbeitnehmer verlieren ihren Anspruch auf Lohn nicht, wenn sie ohne Verschulden durch einen in ihrer Person liegenden Grund auf kurze Zeit (bis zu 2 Stunden innerhalb einer Lohnzahlungsperiode) an der Arbeit verhindert sind. Hierüber ist glaubwürdiger Nachweis zu erbringen. Auf den Lohn für diese Zeit werden jedoch Zeugnengebühren, Krankengeld und sonstige aus gesetzlicher Versicherung und öffentlichen oder anderen Kassen dem Arbeiter zustehende Entschädigung in Anrechnung gebracht. Der Anspruch auf Lohn besteht nicht, wenn der Arbeiter dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter nicht unbedinglich Nachricht von der Verhinderung gegeben hat.
 Die zur Aufschubung von anderer Arbeitsgelegenheit verwendete Zeit wird nicht vergütet.

Werkstätten.
 16. Die Reinigung und die in der kälteren Arbeitszeit erforderliche Heizung der den Arbeitern gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Werkstätten (Zuschlagsräume) hat der Arbeitgeber auszuführen zu lassen.
 Für Sauberkeit auf seiner Arbeitsstätte hat der Arbeiter selbst zu sorgen, auch zur Sauberkeit und Ordnung in den gemeinschaftlichen Räumen beizutragen.

Tarifamt.
 17. Können entstandene Tariffdifferenzen im Benehmen mit dem zuständigen Arbeiterausschuss nicht geschlichtet werden, so kann das Tarifamt für die deutsche Steinindustrie zur Entscheidung angerufen werden.
 (Die Bestimmungen über das Tarifamt werden später getrennt herausgegeben.)

Bestimmungen gegen Verbandsangehörige.
 18. Damit außerhalb der Organisation stehende Unternehmer nicht unter den Sätzen des Bezirkslohnstarifes arbeiten lassen, verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, daß nach § 2 der Gesetzesverordnung vom 23. Dezember 1918, welche von den Tarifverträgen handelt, beim Reichsarbeitsministerium dahin zu wirken ist, daß dieser Reichsarbeitsvertrag über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches Gültigkeit hat.

Verlässliche Interessenvertretung.
 19. Ueber den Rahmen dieses Reichsarbeitsvertrages hinaus werden die Verbände bemüht sein, alles zu tun, um die beruflichen und wirtschaftlichen Fragen, die unsere Industrie betreffen und an deren Lösung die Steinarbeiter ebenfalls interessiert sind, möglichst zu fördern.

Heranbildung von Facharbeitern.
 20. Die Parteien sollen sich die Heranbildung von Steinrichtern (Rippen) und sonstigen Facharbeitern für die Steinindustrie angelegen sein und wirken darauf hin, daß der Lehrlingsausbildung mehr wie bisher Augenmerk geschenkt wird. Um einen Stamm von gelehrten Arbeitern zu schaffen, soll deren Lage gehoben werden.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, zu bestimmten Zeiten Ausbildungskurse einzurichten, zu deren Teilnahme die Arbeitnehmerverbände ihre Mitglieder anzuweisen haben.
 Die Entlohnung für die Lehrlinge und Auszubildende erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

III. Brecherlöhne.

1. In den Bezirken, wo bisher die Stundenlöhne der Brecher usw. affordweise unabhängig von den etwa am Orte bzw. im Distrikt bestehenden Arbeitsverträgen für die Steinindustrie besonders geregelt wurden, soll dies in den neu abzuschließenden Bezirkslohnstarifen für die Schotter- und Pflastersteinwerke erfolgen.

2. Es soll eine Spezialisierung für das Brechen von: Quabern, Soteln, Stufen, Vordsteinen, Senfsteinen, Pflastersteinen, Padlager- und Bruchsteinen vorgenommen werden. Für die vorgenannten Positionen sind Einheitspreise festzusetzen.
 Bei rauhem oder härterem Material sind besondere Zulagen festzusetzen.

3. Sollten die Brecher (Schroter, Speller, Stöber oder Knippelschläger) Arbeiten verrichten, welche nicht zum Afford gehören, z. B. Ab- und Ausräumen, Pulverkammern machen usw., ist ihnen dies besonders zu vergüten.

4. Bei Werkstücken, an denen sich Naturfehler zeigen, und die noch nicht fertig zugefallen sind, ist den Brechern die aufgewandte Zeit im Stundenlohn zu vergüten.

IV. Pflastersteine, Kleinpflaster, Mosaik und Stein Schlag.

1. Bezüglich der Affordfestsetzung zur Herstellung von Pflastersteinen, Kleinpflaster, Mosaik und Stein Schlag sind die Maße derselben, ebenfalls die Preise, einzusetzen.

2. Die Preise sind den bisherigen örtlichen Bezirksverhältnissen entsprechend nach Stückzahl, Quadratmeter, Kubikmeter oder Gewicht festzusetzen.
 3. Die Vermessung von Kleinpflaster, Mosaik und Stein Schlag hat in geeigneten Mäßen oder nach Gewicht zu erfolgen nach der gesetzlichen Bestimmung vom 30. Mai 1908.

V. Bohrarbeiten.

1. Die Bohrarbeiten können im Afford- oder Stundenlohn ausgeführt werden.
 2. Bei der Festlegung der Affordpreise sind dieselben spezifiziert, je nach dem Durchmesser des Bohrers, aufzustellen.

3. An besonders schwierigen Felspartien, harten Gesteinen oder schrägen Löchern sind zu den Sätzen noch besondere Zuschläge zu zahlen.
 4. Für Gebeschüsse wird doppelter Preis gezahlt.

VI. Verladearbeiter.

1. Für das Verladen der verschiedenen Gesteinsarten ist ein spezifizierter Affordtarif zusammenzustellen.
 2. Wenn das Gestein weiter wie 3 Meter an die Stippwagen herangebracht werden muß, hat ein Zuschlag zum Affordpreis zu erfolgen.
 3. Wo es für beide Parteien zweckdienlich ist, kann auch im Stundenlohn verladen werden.

VII. Kranführer.

Die Kranführer dürfen nur im Stunden- oder Wochenlohn beschäftigt werden.

VIII. Besondere Abmachungen.

In Betrieben, wo im Afford gearbeitet wird, erhalten die Arbeiter, die an der Seil- oder Schwebeseilbahn beschäftigt sind, sowie Einleger an den Brechern auf Grund der durch den Afford bedingten Mehrleistung eine Zulage zum festgelegten Stundenlohn.

IX. Seitherige Arbeitsbedingungen.

Vom Reichsarbeitsvertrage abweichende Abmachungen, auch solche in der Arbeitsordnung, werden durch diesen Vertrag aufgehoben.
 Berlin, den 12. September 1919.

Folgen Unterschriften.

Ein Landestarif für die Marmorarbeiter Sachsens.

Am 16. September kam nach zweimaligem Verhandeln ein Tarifabschluß für die Marmorarbeiter Sachsens zum Abschluß. Die bisherige Entlohnung war recht unterschiedlich, er differierte bei den Steinmetzen von 1.60 M. bis 2.30 M.; bei Schleifern von 1.50 M. bis 2.20 M. Es ist aus diesem nur zu erklärelich, daß der Konkurrenz Tür und Tor offen stand, die hauptsächlich die betreffenden Arbeiter schädigte und zudem noch auf Kosten ihrer Arbeitskraft ausgepielt wurde. Zu diesem Mißstand trug wesentlich bei, daß die Marmorarbeiter in mehreren Verbänden organisiert waren. Nun ist es anders geworden durch diese neue Vereinbarung haben unsere Kollegen doch einsehen müssen, daß ihr Platz nur in der Berufsorganisation ist.

Die neue Vereinbarung sieht folgende Stundenlöhne vor: Ab 1. September bzw. 1. Oktober für Steinmetzen 2.60 M., ab 1. Januar 1920 2.75 M. Für Schleifer 2.45 M., dann 2.60 M. In der sogenannten Provinz, also außer Dresden, Chemnitz, Leipzig ist der Stundenlohn in jeder Gruppe um 15 Pf. niedriger. Ueberstunden werden mit 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag berechnet. Für Maschinenschleifer und Fräser werden vom Arbeitgeber wasserdicke Schwärzen geliefert. Sämtliches Werkzeug, Schleif- und Poliermaterial wird vom Arbeitgeber gestellt. Die Ferienfrage soll beim nächsten Abschluß geregelt werden, zumal für dieses Abkommen die Angelegenheit als überholt betrachtet werden kann; denn es gilt bis Ende März 1920. Gearbeitet wird nur im Stundenlohn, nur in einem Ort Sachsens arbeiten Frauen in der Schleiferei noch im Afford, weil sie im Arbeitsbeginn und Beendigung keiner Kontrolle infolge ihrer häuslichen Pflichten unterliegen. Auch hier soll in nächster Zeit eine Änderung erfolgen.

Dieser Tarifabschluß ist sicher als ein Erfolg der Organisation zu buchen, den die Kollegen in der Marmorbranche dadurch anerkennen müssen, indem sie bestrebt sind, alles, was in den Marmorbetrieben tätig ist, dem Verbände zuzuführen.

Betriebsversammlung.

1. Was ist eine Betriebsversammlung?
 a. a. Im weiteren Sinne ist darunter überhaupt jede Zusammenkunft der Arbeiter oder Angestellten eines Betriebes zu verstehen, in der Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere die Arbeitsbedingungen, zur Erörterung stehen. Im engeren Sinne kommen nur diejenigen Betriebsversammlungen dieser Art in Betracht, die während der Arbeitszeit oder in den Betriebsräumen stattfinden.
 Es brauchen an einer Betriebsversammlung nicht immer alle Arbeiter oder Angestellte des Betriebes beteiligt zu sein; sie kann sich auf die Arbeiter oder Angestellten einer Betriebsabteilung oder auf diejenigen einer besonderen Berufsart beschränken. Auch die Zusammenkünfte der Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse können in diesem Sinne als Betriebsversammlungen angesehen werden.

